



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Dezember 2020
(OR. en)

13852/20

ENV 788
COMPET 626
AGRI 471
TRANS 589
MI 560
IND 263
CONSOM 214
ECOFIN 1136
ENER 486
RECH 511
SAN 463
MARE 36
SOC 794
CHIMIE 63
ENT 149

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Nr. Vordok.: 13503/20

Nr. Komm.dok.: 6766/20 + ADD 1 - COM(2020) 98 final

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „Den Aufbau
kreislauffähig und grün gestalten“
– Annahme

1. Die Kommission hat am 11. März 2020 ihre Mitteilung mit dem Titel „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft – Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“¹ vorgelegt. In diesem Aktionsplan, der zu den zentralen Komponenten des europäischen Grünen Deals zählt, wird ein umfassender Rahmen für Maßnahmen festgelegt, die den Übergang zu einem „Modell des regenerativen Wachstums“ beschleunigen sollen, welches erheblich dazu beitragen wird, dass bis 2050 Klimaneutralität erreicht, das Wachstum von der Ressourcennutzung entkoppelt und zugleich die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU gesichert und niemand zurückgelassen wird. Dieser Übergang ist ebenfalls Bestandteil der Industriestrategie für Europa², die von der Kommission zum gleichen Zeitpunkt vorgelegt wurde.
2. Der Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft umfasst 35 Aktionspunkte; zentraler Bestandteil ist der Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik, der Initiativen zu Produktdesign, zu Produktionsprozessen sowie zur Stärkung der Position von Verbrauchern und öffentlichen Auftraggebern umfasst. Gezielte Initiativen betreffen zentrale Produktwertschöpfungsketten wie Elektronik und IKT, Batterien, Verpackungen, Kunststoffe, Textilien, Bauwesen und Gebäude sowie Lebensmittel. Außerdem ist eine Überprüfung der Abfallgesetzgebung vorgesehen. Wichtiger Bestandteil des Aktionsplans ist auch die Intensivierung der Maßnahmen auf internationaler/globaler Ebene.
3. Im Frühjahr haben auf Gruppenebene erste Beratungen über den Aktionsplan stattgefunden. Am 23. Juni 2020 haben die Umweltministerinnen und -minister auf einer informellen Videokonferenz einen Gedankenaustausch über den Beitrag der Umwelt- und der Klimapolitik, einschließlich der Kreislaufwirtschaft, zur wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie geführt.
4. Vor diesem Hintergrund hat der Vorsitz als Reaktion auf den Aktionsplan einen Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates mit dem Titel „Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten“ vorgelegt, um umfassende politische Leitlinien für das breite Spektrum der von der Kommission vorgesehenen Maßnahmen vorzugeben. In dem Entwurf der Schlussfolgerungen wird zudem die Rolle der Kreislaufwirtschaft bei der wirtschaftlichen Erholung nach der COVID-19-Pandemie herausgestellt; ferner wird ein Zusammenhang zur Digitalisierung hergestellt und hervorgehoben, dass diese entscheidend dafür ist, dass das Potenzial der Kreislaufwirtschaft vollständig ausgeschöpft werden kann.

¹ Dok. 6766/20 + ADD 1 – COM(2020) 98 final.

² Dok. 6782/20 – COM(2020) 102 final.

5. Der Entwurf der Schlussfolgerungen wurde in der Gruppe auf mehreren informellen Videokonferenzen erörtert, wobei die letzte vom Vorsitz vorgeschlagene Fassung des Entwurfs auf sehr breite Zustimmung stieß. Daraufhin wurde im Rahmen eines informellen Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung eine vorläufige Einigung über diese Fassung erzielt.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat die Einigung über den Entwurf der Schlussfolgerungen am 9. Dezember 2020 bestätigt.
7. Der Rat wird daher ersucht, den in der Anlage wiedergegebenen Entwurf der Schlussfolgerungen anzunehmen.

**Den Aufbau kreislauffähig und grün gestalten
– Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates –**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF

die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21. Juli 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen und zum Aufbauinstrument der Europäischen Union „NextGenerationEU“¹;

die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 12. Dezember 2019 zum Klimawandel²;

die folgenden Mitteilungen der Kommission:

- „Ein sauberer Planet für alle: Eine europäische strategische, langfristige Vision für eine wohlhabende, moderne, wettbewerbsfähige und klimaneutrale Wirtschaft“³;
- „Der europäische Grüne Deal“⁴;
- „Die Stunde Europas: Schäden beheben und Perspektiven für die nächste Generation eröffnen.“⁵;
- „Ein neuer Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft: Für ein saubereres und wettbewerbsfähigeres Europa“⁶;
- „Widerstandsfähigkeit der EU bei kritischen Rohstoffen: Einen Pfad hin zu größerer Sicherheit und Nachhaltigkeit abstecken“⁷;
- „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit - Für eine schadstofffreie Umwelt“⁸;

¹ Dok. EUCO 10/20.

² Dok. EUCO 29/19.

³ Dok. 15011/18 – COM(2018) 773 final.

⁴ Dok. 15051/19 + ADD 1 – COM(2019) 640 final.

⁵ Dok. 8136/20 – COM(2020) 456 final.

⁶ Dok. 6766/20 + ADD 1 – COM(2020) 98 final.

⁷ Dok. 10435/20 – COM(2020) 474 final.

⁸ Dok. 11976/20 + ADD 1- COM(2020) 667 final.

- „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“⁹;
- „ ‚Vom Hof auf den Tisch‘ – eine Strategie für ein faires, gesundes und umweltfreundliches Lebensmittelsystem“¹⁰;
- „Eine neue Industriestrategie für Europa“¹¹ und „Eine KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa“¹²;
- „Hindernisse für den Binnenmarkt ermitteln und abbauen“¹³ und „Langfristiger Aktionsplan zur besseren Umsetzung und Durchsetzung der Binnenmarktvorschriften“¹⁴;
- „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“¹⁵ und „Eine europäische Datenstrategie“¹⁶;

frühere Schlussfolgerungen des Rates zum Thema Kreislaufwirtschaft, insbesondere die vom 25. Juni 2018 „Den Aktionsplan der EU für die Kreislaufwirtschaft verwirklichen“¹⁷ und vom 4. Oktober 2019 „Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“¹⁸;

die Schlussfolgerungen des Rates vom 26. Juni 2019 zum Thema „Auf dem Weg zu einer Strategie der Union für eine nachhaltige Chemikalienpolitik“¹⁹;

die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“²⁰;

die Schlussfolgerungen des Rates vom [...] zum Thema „Digitalisierung - ein Nutzen für die Umwelt“²¹;

⁹ Dok. 8219/20 + ADD 1 - COM(2020) 380 final.

¹⁰ Dok. 8280/20 + ADD 1 – COM(2020) 381 final.

¹¹ Dok. 6782/20 – COM(2020) 102 final.

¹² Dok. 6783/20 – COM(2020) 103 final.

¹³ Dok. 6779/20 - COM(2020) 93 final.

¹⁴ Dok. 6778/20 – COM(2020) 94 final.

¹⁵ Dok. 6237/20 – COM(2020) 67 final.

¹⁶ Dok. 6250/20 – COM(2020) 66 final.

¹⁷ Dok. 10447/18.

¹⁸ Dok. 12791/19.

¹⁹ Dok. 10713/19.

²⁰ Dok. 12210/20.

²¹ Dok. [xxxx/20]

die Entschließungen des Europäischen Parlaments zum Thema „Ressourceneffizienz: Wege zu einer Kreislaufwirtschaft“; über die Umsetzung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) vom 31. Mai 2018; zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ vom 15. Januar 2020; zu der Nachhaltigkeitsstrategie für Chemikalien vom 10. Juli 2020;

die Resolution der VN-Generalversammlung „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG), die Ministererklärung anlässlich der vierten Tagung der Umweltversammlung der VN (UNEA-4), auf der die internationale Gemeinschaft übereingekommen ist, durch Kreislaufwirtschaft nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu fördern, die UNEA-Resolutionen 2/8 (Nachhaltigkeit in Produktion und Verbrauch), 4/1 (innovative Wege zu nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion), 4/6 (Kunststoffabfälle und Mikroplastik im Meer), 4/9 (Verschmutzung durch Einwegprodukte aus Kunststoff) sowie 2/7 und 4/8 (verantwortungsvoller Umgang mit Chemikalien und Abfällen) —

Auf dem Weg zur Erholung von der COVID-19-Pandemie

1. UNTERSTREICHT, wie wichtig ein nachhaltiger Wiederaufbau unserer Wirtschaft und Gesellschaft nach der COVID- 19-Pandemie ist; BETONT daher, wie wichtig es ist, von Anfang an den richtigen Kurs einzuschlagen, mit dem europäischen Grünen Deal als Fahrplan hin zu einer kreislauforientierten und klimaneutralen Wirtschaft, die widerstandsfähig, wettbewerbsfähig und sicher ist, die die biologische Vielfalt schützt, wiederherstellt und nachhaltig nutzt sowie das Null-Schadstoff-Ziel erfüllt, bei der das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist und die die unterschiedlichen Ausgangspunkte und Besonderheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigt und einen gerechten Übergang herbeiführt, der niemanden zurücklässt;
2. BEKRÄFTIGT die Bedeutung des Aufbauinstruments der Europäischen Union (NextGenerationEU) und des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Behebung der unmittelbaren Schäden, die durch die COVID-19-Pandemie verursacht wurden, wobei die Union gleichzeitig fest auf den Weg zu einer nachhaltigen und robusten Erholung gebracht wird, die wirksame, gerechte und sozial ausgewogene Umsetzung der politischen Ziele des europäischen Grünen Deals unterstützt werden und die Übereinstimmung der EU-Ausgaben mit dem Grundsatz der Schadensvermeidung und den Zielen des Übereinkommens von Paris sichergestellt wird;

3. ERKENNT die zentrale Rolle AN, die der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bei der Förderung von Wettbewerbsfähigkeit, Innovation, Arbeitsplätzen und Wohlergehen spielt, indem neue kreislauforientierte Geschäftsmodelle und Beschaffungsverfahren, kreislauforientiertes Unternehmertum und kreislauforientierte Forschung gefördert werden, die Nutzungsphase von Produkten verlängert wird, Produkte, Gebäude und Anlagen mit mehr Wert und Funktionalität ausgestattet werden, die Erschöpfung von Ressourcen und das Aufkommen von Abfall vermieden und die Abfallbewirtschaftung durch Anwendung der Abfallhierarchie weiter verbessert wird, ein gut funktionierender Binnenmarkt für schadstofffreie, hochwertige Sekundärrohstoffe geschaffen wird sowie Daten und digitale Technologien eingesetzt werden; UNTERSTREICHT, dass auf diese Weise die Lieferketten verkürzt und diversifiziert und die strategische Abhängigkeit von primären, insbesondere nicht erneuerbaren Ressourcen verringert werden können, was die strategische Autonomie und Widerstandsfähigkeit der EU bei gleichzeitiger Wahrung einer offenen Wirtschaft erhöhen wird;
4. BEKRÄFTIGT, dass die Entkopplung unseres Wirtschaftswachstums von der Ressourcennutzung und die Umstellung auf Kreislaufsysteme in Produktion und Verbrauch entscheidend dazu beitragen werden, die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgeschriebenen Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Klimaneutralität der EU bis 2050 zu erreichen, den Verlust an biologischer Vielfalt umzukehren, die Ökosysteme und ihre Leistungen zu erhalten und wiederherzustellen, die Ressourceneffizienz zu erhöhen und eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen, wodurch die Auswirkungen der Ressourcennutzung und der Treibhausgasemissionen innerhalb der planetarischen Grenzen gehalten werden und wir in die Lage versetzt werden, unserer Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gerecht zu werden, und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, eine vollständige Kreislaufwirtschaft anzustreben;
5. BEGRÜßT NACHDRÜCKLICH den neuen Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft (im Folgenden „Aktionsplan“) als eine zentrale Säule des europäischen Grünen Deals, die für eine Erholung der Wirtschaft und ein nachhaltiges Wachstum von wesentlicher Bedeutung ist;
6. BEKRÄFTIGT, wie wichtig es ist, den Schwerpunkt des neuen Aktionsplans auf eine Politik der nachhaltigen Produkte, zentrale Produktwertschöpfungsketten und Abfallvermeidung zu legen, und BEGRÜßT, dass viele seiner Maßnahmen die Forderungen und Empfehlungen widerspiegeln, die in den Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2019 zur Kreislaufwirtschaft formuliert wurden;

7. FORDERT die Kommission AUF, im Einklang mit den vereinbarten Grundsätzen der besseren Rechtsetzung²² so rasch wie möglich die im Aktionsplan dargelegten Maßnahmen und Gesetzgebungsvorschläge einzuleiten bzw. vorzulegen, indem insbesondere umfassende Folgeabschätzungen erstellt werden, und die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, um die Umsetzung und Durchsetzung des Aktionsplans zu gewährleisten und zu erleichtern, unter anderem durch die rechtzeitige Bereitstellung der erforderlichen Umsetzungsdokumente und Leitlinien sowie durch eine regelmäßige Berichterstattung an die Mitgliedstaaten über den Stand der Umsetzung; ERKENNT AN, dass bei der Konzeption der neuen politischen und gesetzgeberischen Maßnahmen des Aktionsplans die besonderen Probleme von Inseln berücksichtigt werden müssen; ERKENNT die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Ergänzung des Aktionsplans durch ihre eigenen Maßnahmen und Investitionen auf nationaler Ebene AN;
8. RUFT zur Kohärenz bei der Konzeption und der Umsetzung der verschiedenen Politiken AUF; WEIST DARAUF HIN, dass bei der Konkretisierung der im neuen Aktionsplan festgelegten zentralen Maßnahmen im Einklang mit der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris klare Verbindungen zu relevanten bestehenden und künftigen Strategien, Vereinbarungen und Initiativen – insbesondere, aber nicht ausschließlich, im Rahmen des Grünen Deals – hergestellt werden müssen; HEBT HERVOR, dass bei der Konkretisierung der zentralen Maßnahmen der administrative und wirtschaftliche Aufwand verhältnismäßig bleiben muss;

Nachhaltige Produkte zur Norm machen

(Gestaltung nachhaltiger Produkte)

9. BEGRÜßT die von der Kommission angekündigte Initiative zur Unterbreitung von Gesetzgebungsvorschlägen als Teil eines umfassenden und integrierten Rahmens für eine nachhaltige Produktpolitik, durch den Klimaneutralität, Energie- und Ressourceneffizienz und eine schadstofffreie Kreislaufwirtschaft gefördert, die öffentliche Gesundheit und die biologische Vielfalt geschützt sowie Verbraucher und öffentliche Auftraggeber geschützt und ihre Möglichkeiten der Einflussnahme erweitert werden;

²² Interinstitutionelle Vereinbarung „Bessere Rechtsetzung“ (ABl. C 123 vom 12.5.2016, S. 1).

10. UNTERSTREICHT, dass die im Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik festgelegten Grundsätze der Produktnachhaltigkeit auf einem Lebenszyklusansatz beruhen müssen, der die Auswirkungen auf die Umwelt verringert, die Werterhaltung maximiert, langlebigeren Produkten Vorrang einräumt und Materialien so lange wie möglich im Wirtschaftskreislauf belässt (Überdenken, Ablehnen, Wiederverwenden, Reduzieren, Reparieren, Neugestalten und Recyceln), wobei soziale Aspekte zu berücksichtigen sind; FORDERT in diesem Zusammenhang die Kommission AUF, Vorschläge zu unterbreiten, um sicherzustellen, dass bei der Gestaltung von Produkten, die auf den europäischen Markt gebracht werden sollen, diese Grundsätze der Kreislaufwirtschaft mit dem Grundsatz der konzeptionsintegrierten Sicherheit und Nachhaltigkeit von Chemikalien und der Energieeffizienz bei gleichzeitiger Gewährleistung ihrer Qualität, Leistung und Produktsicherheit kombiniert werden; FORDERT die Kommission AUF, gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern einschlägige Kontrollverfahren zur Überprüfung des Recyclinganteils in Produkten zu entwickeln und sich gegebenenfalls mit einem vorgeschriebenen Recyclinganteil für bestimmte Produktgruppen zu befassen;
11. FORDERT die Kommission AUF, sich auf der Grundlage einer Folgenabschätzung mit dem übermäßigen Verbrauch und der Reduzierung von bestimmten Einwegprodukten zu befassen und ebenfalls die Frage der vorzeitigen Obsoleszenz insbesondere von elektrischen und elektronischen Geräten, einschließlich Software, anzugehen; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, ein Verbot der Zerstörung unverkaufter langlebiger Güter einzuführen, ausgenommen in Fällen, in denen gerechtfertigte Gründe für eine Zerstörung bestehen;
12. BEGRÜßT NACHDRÜCKLICH, dass die Kommission sich dafür einsetzt, bedenkliche Stoffe in Produkten soweit wie möglich zu minimieren und zu ersetzen; UNTERSTÜTZT die Stärkung des Kreislaufprinzips in einer schadstofffreien Umwelt; FORDERT die Kommission AUF, die konzeptionsintegrierte Sicherheit und Nachhaltigkeit als Prinzip zu stärken, was auch zu weiterer Innovation und einem vernünftigen Umgang mit Chemikalien und Abfällen führt; BEKRÄFTIGT die Bedeutung der Produktsicherheit, einschließlich der Vermeidung bedenklicher Stoffe in Produkten insbesondere bei Produkten, die für einen nicht-essentiellen Einsatz bestimmt sind, und der Gewährleistung eines leichten Zugangs zu Informationen über die chemischen Inhaltsstoffe während des gesamten Produktlebenszyklus, unter anderem für Abfallentsorgungsunternehmen und auf Antrag für Verbraucher;

13. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, eine grundlegende Gesetzgebungsinitiative zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Ökodesign-Richtlinie vorzulegen, damit sie für eine breitere Palette von Produkten anwendbar wird; FORDERT die Kommission AUF, neue Kriterien zu entwickeln, die darauf abzielen, insbesondere die Ressourcen- und Materialeffizienz und schadstofffreie Materialkreisläufe sicherzustellen, während gleichzeitig die Fortschritte in Bezug auf die Energieeffizienz weiterverfolgt und produktspezifische Besonderheiten berücksichtigt und die Produktsicherheit gewährleistet werden; BETONT, dass diese Kriterien konkret und überprüfbar sein müssen;
14. UNTERSTREICHT, dass der Prozess zur Festlegung von Ökodesign-Kriterien den Produkt- und Marktentwicklungen in vollem Umfang Rechnung tragen muss und daher effizienter werden sollte, wobei unnötige Verzögerungen und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden werden sollten; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, den Prozess zu beschleunigen und jede Produktgruppe innerhalb von drei Jahren abzuschließen;
15. WEIST DARAUF HIN, dass der Umweltfußabdruck von Produkten dazu geeignet ist, als eine grundlegende Methodik für verschiedene produktpolitische Instrumente in der EU und für den Rahmen für nachhaltige Produkte herangezogen zu werden, wobei jedoch auch andere geeignete Methoden zu berücksichtigen sind;
16. FORDERT die Kommission AUF, das Potenzial neuer Geschäftsmodelle zu prüfen, die die Effizienz und Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette optimieren könnten, wie z. B. die gemeinsame Nutzung, das Leasing und die Refabrikation von Produkten oder ihre Bereitstellung als Dienstleistung oder aus zweiter Hand, sowie Modelle, bei denen der Hersteller Eigentümer ist, und Unterstützungsmodelle, wobei der Schlüsselrolle von KMU und Verbrauchern bei diesen neuen Geschäftsmodellen Rechnung zu tragen ist; BEKRÄFTIGT das Potenzial des Reparatursektors in Europa für die Wirtschaft und für die Schaffung von Arbeitsplätzen;

(Stärkung der Position von Verbrauchern und öffentlichen Auftraggebern)

17. HEBT die Notwendigkeit HERVOR, umfassende, überprüfbare, standardisierte und leicht zugängliche Informationen über die Nachhaltigkeit von Produkten (beispielsweise in digitalen Formaten) bereitzustellen, die Grünfärberei („Greenwashing“) verhindern und Geschäftsgeheimnisse und geistiges Eigentum achten; FORDERT die Kommission daher AUF, Anforderungen bezüglich Umweltinformationen für Produkte, einschließlich ihrer Reparierbarkeit, festzulegen und die Durchführbarkeit der Einführung einer verpflichtenden Umweltkennzeichnung zu prüfen;

18. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, ein „Recht auf Reparatur“ einzuführen, das es Verbrauchern ermöglichen sollte, ihre Produkte zu vertretbaren Kosten reparieren zu lassen; HEBT die Notwendigkeit stärkerer Verbraucherrechte HERVOR, um die Haltbarkeit von Produkten zu fördern; UNTERSTREICHT, dass alle neuen Anforderungen an die Haltbarkeit auf diejenigen aufbauen sollten, die bereits in den einschlägigen Beschlüssen der Kommission für das EU-Umweltzeichen und dem Paket für Ökodesign und Energieverbrauchs-kennzeichnung (wie z. B. Verfügbarkeit von Ersatzteilen, Reparatur- und Wartungsinformationen, Demontage mit allgemein zugänglichen Werkzeugen usw.) festgelegt wurden, wobei diese auf die einschlägigen Produktkategorien ausgeweitet und ehrgeiziger gestaltet werden sollten;
19. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, dafür zu sorgen, dass Umweltinformationen auf der Grundlage der Umweltauswirkungen entlang des Lebenszyklus von Produkten unter Verwendung von Umweltfußabdrücken von Produkten und anderen auf dem Lebenszyklus basierenden Methoden belegt werden; ERSUCHT die Kommission, in diesem Zusammenhang im Hinblick auf Informationen von Unternehmen für Unternehmen ebenfalls bestehende Instrumente wie das System für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und Umweltproduktdeklarationen zu prüfen, wobei bestimmten bewährten und angesehenen etablierten europäischen und nationalen Typ I-Umweltzeichen Vorrang einzuräumen ist;
20. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, die Bedeutung der öffentlichen Beschaffung kreislauffähiger Produkte und Dienstleistungen für die Förderung kreislauffähiger Märkte und Investitionen zu unterstreichen, und UNTERSTÜTZT, soweit angemessen und durchführbar, verbindliche Kriterien für ein umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen (Green Public Procurement – GPP) auf der Grundlage von Wirkungsabschätzungen und entsprechenden Zielvorgaben, und betont die Notwendigkeit einer Berichterstattung und Überwachung zur Bewertung der Ergebnisse der GPP-Politik, wobei der Verwaltungsaufwand zu minimieren ist; BETONT, wie wichtig einschlägige Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind;

(Das Kreislaufprinzip in Produktionsprozessen)

21. BEKRÄFTIGT, dass die Kreislaufwirtschaft von zentraler Bedeutung dafür ist, die Ziele der EU-Industriestrategie zu verwirklichen; und BEGRÜßT deshalb die in dieser Strategie enthaltenen Maßnahmen, mit denen die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft in allen Industriezweigen der EU durchgängig berücksichtigt werden und gleichzeitig sichergestellt wird, dass die Wettbewerbsfähigkeit der Industriezweige der EU von einer verstärkten Anwendung des Kreislaufprinzips profitiert;

22. BEGRÜßT die Ankündigung der Kommission, dass sie im Rahmen der Überprüfung der Richtlinie über Industrieemissionen²³ und der Referenzdokumente für die besten verfügbaren Technologien Optionen für eine weitere Förderung des Kreislaufprinzips in industriellen Prozessen bewerten und gleichzeitig die Anwendbarkeit der Abfallgesetzgebung klären wird; UNTERSTÜTZT die Kommission bei der Ausweitung des EU-Systems zur Überprüfung von Umwelttechnologien und der Erhöhung seiner Sichtbarkeit;
23. BEGRÜßT die aktualisierte Bioökonomie-Strategie der EU²⁴ und ihren Schwerpunkt auf der Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft in allen Sektoren, die biobasierte Materialien verwenden, und ERKENNT AN, dass eine kreislauforientierte Bioökonomie die Entwicklung neuer hochwertiger Produkte aus geeigneten Industrieabfällen oder Beigaben von Nebenprodukten unterstützen kann; WEIST DARAUF HIN, dass biobasierte Produkte und Materialien, um in Zukunft eine wesentliche Rolle spielen zu können, wie alle anderen Produkte auch sicher für die Umwelt sein müssen und das Recycling von Abfallströmen oder Maßnahmen zur Abfallvermeidung nicht beeinträchtigen dürfen; UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, Methoden für den gesamten Lebenszyklus anzuwenden, um ihre Auswirkungen auf die Umwelt und den Energieverbrauch zu bestimmen;
24. RUFT zu Investitionen in europäische Kapazitäten für die Anwendung von Kreislaufsystemen und Systemen mit geschlossenem Kreislauf AUF, mit einem besonderen Augenmerk auf der Verarbeitung energie- und ressourcenintensiver Materialien sowie auf kritischen Rohstoffen und der Entwicklung der damit verbundenen notwendigen nachhaltigen Technologien;

Strategische Ansätze für wichtige Wertschöpfungsketten

(Allgemeine Aspekte)

25. BEFÜRWORTET, dass der Schwerpunkt des Aktionsplans auf den vorgeschlagenen sieben Wertschöpfungsketten mit großen Auswirkungen liegt, da diese einen wichtigen Anteil an der Wirtschaft, der Beschäftigung, den Umweltauswirkungen und den Treibhausgasemissionen der EU ausmachen; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, den Rahmen für eine nachhaltige Produktpolitik zu schaffen, indem die wichtigsten Wertschöpfungsketten durch systemische sektorbezogene Strategien angegangen werden, und BEKRÄFTIGT gleichzeitig die Notwendigkeit, die Kohärenz zwischen diesen Strategien zu gewährleisten und auch deren soziale Auswirkungen anzugehen;

²³ Richtlinie 2010/75/EU.

²⁴ Dok. 13229/18 – Mitteilung der Kommission COM(2018) 673 final.

26. UNTERSTÜTZT den Plan der Kommission, eine Initiative für auf die Kreislaufwirtschaft ausgerichtete Geräte vorzulegen, die sich mit den Umweltauswirkungen elektrischer und elektronischer Geräte und der Bekämpfung der vorzeitigen Obsoleszenz befasst, insbesondere durch die Verlängerung ihrer Lebensdauer durch Ökodesign-Anforderungen, die Erleichterung von Nachrüstungs- und Reparaturmaßnahmen, die Gewährleistung der Verfügbarkeit von Ersatzteilen und die Bewältigung dieses wachsenden Abfallstroms sowie durch die Gewährleistung, dass die wertvollen Komponenten und Rohstoffe, insbesondere kritische Rohstoffe, innerhalb der Europäischen Union zurückgewonnen und wiederverwertet werden, wobei gleichzeitig Innovations- und Technologiekapazitäten genutzt und Mindestanforderungen an die Energieeffizienz festgelegt werden; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, in diesem Zusammenhang die Einführung eines einheitlichen Ladegerätes vorzuschlagen;
27. UNTERSTÜTZT den Plan der Kommission, die Richtlinie über die Beschränkung gefährlicher Stoffe²⁵ zu überprüfen, um ihre Wirksamkeit und Effizienz sowie die Kohärenz mit anderen Rechtsvorschriften zu bewerten, insbesondere den Geltungsbereich, die Begriffsbestimmungen, Anforderungen, Ausnahmen und Anwendungsfristen im Rahmen der REACH-Verordnung²⁶, der EEAG-Richtlinie²⁷, der POP-Verordnung²⁸ und der Ökodesign-Richtlinie²⁹, um den Rechtsrahmen der EU für Chemikalien zu festigen und zu stärken und den Entscheidungsprozess zu straffen;

²⁵ Richtlinie 2011/65/EU, geändert durch die Richtlinie 2017/2102/EU.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

²⁷ Richtlinie 2012/19/EU.

²⁸ Verordnung (EU) 2019/1021.

²⁹ Richtlinie 2009/125/EG.

28. UNTERSTÜTZT die Kommission bei allen Initiativen, die die Vermeidung des Anfalls von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EEAG) und die getrennte Sammlung dieser Altgeräte, insbesondere von hochwertigen Elektronik-Altgeräten, im Hinblick auf eine bessere Vorbereitung auf die Wiederverwendung oder das Recycling fördern; UNTERSTREICHT, dass bei der Förderung solcher Maßnahmen Subsidiaritätsaspekte und bereits bestehende nationale Systeme berücksichtigt werden sollten und der verbleibende Wert und die Funktionalität elektronischer Geräte soweit technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll maximiert werden sollte; UNTERSTREICHT, wie wichtig es ist, die illegale Verbringung von gebrauchten Elektro- und Elektronikgeräten, die nicht mehr zur Wiederverwendung geeignet sind, zu verhindern, um negative Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt zu vermeiden und kritische Rohstoffe innerhalb der EU zu halten;
29. FORDERT die Kommission AUF, aufbauend unter anderem auf dem Bericht der Gemeinsamen Forschungsstelle ein Bewertungssystem für die Reparierbarkeit elektrischer und elektronischer Produkte vorzuschlagen, um die Verbraucher über den Grad der Reparierbarkeit dieser Produkte zu informieren;

(Batterien und Fahrzeuge)

30. BEGRÜßT den Vorschlag der Kommission für einen neuen Regelungsrahmen für Batterien³⁰, der darauf abzielt, eine sichere, kreislauffähige und nachhaltige Batterie-Wertschöpfungskette für alle Batterien sicherzustellen, in dem Maßnahmen für den Werterhalt und die Optimierung vom Entwurf und der Herstellung bis hin zur Verwendung und Wiederverwendung, der Refabrikation und dem Recycling vorgesehen sind, und der darauf abzielt, Anreize für die Verwendung von wiederaufladbaren Batterien zu schaffen, wo dies möglich ist;
31. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, eine Überarbeitung der Richtlinie über Altfahrzeuge³¹ vorzuschlagen, um das Kreislaufprinzip im Automobilsektor unter anderem durch Bestimmungen über nachhaltiges Design und den höchstmöglichen Grad der Reparierbarkeit sowie eine bessere Durchsetzung zu fördern, um die Probleme „vermisster“ Fahrzeuge und illegaler Exporte von Altfahrzeugen anzugehen;

³⁰ Dok. 13944/20 + ADD 1 – COM(2020) 798 final.

³¹ Richtlinie 2000/53/EG.

(Verpackungen)

32. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, eine Überarbeitung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle³² vorzuschlagen, um sicherzustellen, dass alle Verpackungen bis 2030 wiederverwendbar oder auf wirtschaftlich vertretbare Weise recyclingfähig sind, wodurch Verpackungen, übertrieben aufwendige Verpackungen und damit Verpackungsabfälle verringert werden; STELLT gleichzeitig FEST, dass Hygiene- und Lebensmittelsicherheitsstandards eingehalten werden müssen; NIMMT ZUR KENNNTNIS, dass die Richtlinie 2018 überarbeitet wurde und die Mitgliedstaaten ausreichend Zeit für ihre Umsetzung benötigen; BESTÄRKT die Kommission darin, gegebenenfalls Bestimmungen über Recyclingstoffe in Verpackungen aufzunehmen, ähnlich dem Ansatz, der für Kunststoffflaschen in der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel verwendet wird³³;
33. UNTERSTREICHT, dass zur Erreichung dieser Ziele bei der Überarbeitung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle die Bestimmungen aktualisiert und konkretere, wirksamere und leichter umsetzbare Bestimmungen festgelegt werden sollten, um nachhaltige Verpackungen im Binnenmarkt zu fördern und die Komplexität von Verpackungen zu minimieren, und so wirtschaftlich machbare Lösungen zu fördern und die Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit zu verbessern sowie bedenkliche Stoffe in Verpackungsmaterial, insbesondere im Hinblick auf Materialien von Lebensmittelverpackungen, auf ein Mindestmaß zu reduzieren; UNTERSTREICHT, dass der Verkauf in loser Form einen Beitrag zur Verringerung von Verpackungsabfällen leisten kann; HEBT ferner HERVOR, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Trinkwasserbrunnen und Trinkwasseranlagen zur Verringerung des Verpackungsabfalls beitragen kann, und BESTÄRKT die Kommission und die Mitgliedstaaten DARIN, solche Maßnahmen zu fördern; BETONT die Notwendigkeit, Verpackungen auf leicht verständliche Weise zu kennzeichnen, um die Verbraucher über ihre Recyclingfähigkeit zu informieren und darüber, wo ihr Abfall entsorgt werden muss, um das Recycling zu erleichtern;
34. BEGRÜßT die Absicht der Kommission, Regeln für das sichere Recycling von allen Kunststoffen in Lebensmittelkontaktmaterialien festzulegen; ERSUCHT die Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Herstellern einen Zeitplan für die Erteilung von Zulassungen für mechanische Verfahren für Polyethylenterephthalat (PET) festzulegen und Vorschriften für anderes Plastik als PET auszuarbeiten;

³² Richtlinie 94/62/EG.

³³ Richtlinie 2019/904/EU.

(Kunststoffe)

35. UNTERSTÜTZT die in der EU-Strategie für Kunststoffe³⁴ dargelegten Ziele der Kommission und FORDERT die Kommission AUF, die darin vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, und ERSUCHT die Kommission, über die Umsetzung und die Auswirkungen auf die Umwelt, wie z. B. Treibhausgasemissionen, und Erfahrungen, die in die künftige Politik beeinflussen können, Bericht zu erstatten;
36. WEIST DARAUF HIN, wie wichtig es ist, den Verbrauch von Einwegartikeln zu verringern, wenn dies die beste Umweltlösung ist, sowie auf die Bedeutung einer harmonisierten Auslegung der unter die Richtlinie zu Einwegkunststoffartikeln fallenden Produkte, der Kennzeichnung von Produkten und der Entwicklung standardisierter Methoden zur Messung des Recyclinganteils in Produkten, die vorzugsweise auf harmonisierten Kontrollverfahren beruhen; HEBT in diesem Zusammenhang die möglichen Vorteile einer erweiterten Herstellerverantwortung HERVOR;
37. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass die Richtlinie zu Einwegkunststoffartikeln bereits einen guten Ausgangspunkt für eine gemeinsame Quote für den Recyclinganteil von Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff darstellt; BETONT, wie wichtig es für die Mitgliedstaaten ist, die Sammlung, die Sortierung und das Recycling von Kunststoffabfällen sowie die strategische Infrastruktur für hochwertiges Recycling zu stärken, und FORDERT die Kommission AUF, unverzüglich weitere Maßnahmen zur Förderung einer stärkeren Nachfrage nach Recyclingmaterial, zur Begrenzung der Ausfuhr von Kunststoffabfällen in Länder außerhalb der EU und zur Schließung von Recyclingkreisläufen für Kunststoffverpackungen vorzuschlagen, beispielsweise durch die Förderung von Pfand- und Rückgabesystemen oder eine erweiterte Herstellerverantwortung sowie durch die Festlegung von EU-Mindestanforderungen für den Recyclinganteil von Kunststoffherzeugnissen;
38. BESTÄRKT die Kommission und die Mitgliedstaaten DARIN, Pilotprojekte und die Verbreitung von neuen innovativen Technologien, wie beispielsweise fortgeschrittenes mechanisches oder chemisches Recycling von Kunststoffen, zu unterstützen und gleichzeitig dafür zu sorgen, dass durch diese Technologien unter dem Blickwinkel des Lebenszyklus die Umweltauswirkungen insgesamt verringert werden; ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, inwieweit chemisches Recycling zu einer nachhaltigen Methode für das Recycling von Kunststoffen werden könnte, und festzulegen, unter welchen Voraussetzungen es als eine Option für das Recycling von Abfällen im Sinne der Abfallrahmenrichtlinie³⁵ betrachtet werden kann;

³⁴ Dok. 5477/18 + ADD 1 – Mitteilung der Kommission COM(2018) 28 final.

³⁵ Richtlinie 2008/98/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2018/851/EU.

39. UNTERSTREICHT, dass jede potenzielle Anwendung von biobasierten, „biologisch abbaubaren“ oder „kompostierbaren“ Kunststoffen auf Lebenszyklusbewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt beruhen sollte, wobei die Rolle erneuerbarer Materialien beim Klimaschutz, bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und bei der Ernährungssicherheit in vollem Umfang zu berücksichtigen ist; FORDERT daher die Kommission AUF, einen klaren politischen Rahmen für biobasierte, „biologisch abbaubare“ oder „kompostierbare“ Kunststoffe zu entwickeln, um eine Irreführung der Verbraucher zu verhindern und die Kunststoffvermüllung und unbeabsichtigte Umweltverschmutzung zu verringern, eine angemessene Behandlung zu gewährleisten und eine Untergrabung des Recyclings anderer Arten von Kunststoffabfällen zu vermeiden;
40. UNTERSTÜTZT die Kommission darin, die absichtliche Zugabe von Mikroplastik so bald wie möglich einzuschränken und die Verschmutzung durch Kunststoffgranulat zu bekämpfen, um sowohl die Umwelt als auch die menschliche Gesundheit zu schützen, und die Methoden zur Messung von unbeabsichtigt freigesetztem Mikroplastik aus Produkten wie Textilien, Reifen, Farben und Beschichtungen weiterzuentwickeln und zu harmonisieren, damit weitere Maßnahmen ergriffen werden können, um die Verschmutzung aus diesen Quellen zu bekämpfen, und EMPFIEHLT, dabei auf den laufenden Arbeiten im Rahmen der Gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie aufzubauen³⁶;
41. UNTERSTÜTZT alle Bemühungen, die Lücke in den wissenschaftlichen Erkenntnissen über Mikroplastik in der Umwelt zu schließen, einschließlich zu Lande und in der Luft, im Trinkwasser, in den Biota und in Lebensmitteln, sowie über ihre Quellen und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit;
42. FORDERT die Kommission AUF, ihre Zusagen in Bezug auf Mikroplastik einschließlich vorbeugender Maßnahmen zur Reduzierung von Mikroplastik in der Umwelt vorzulegen; BETONT, dass vorbeugende Maßnahmen entlang des gesamten Lebenszyklus ergriffen werden müssen, wie z. B. die Herstellung von Produkten in einer Weise, die Mikroplastikemissionen verhindert, oder die Ausstattung von Waschmaschinen mit Filtern;

³⁶ Richtlinie 2008/56/EG.

(Textilien)

43. BEGRÜSST, dass die Kommission eine umfassende EU-Textilstrategie ankündigt, und FORDERT die Kommission AUF, die Strategie im Einklang mit den bereits vom Rat geäußerten Anliegen und Empfehlungen³⁷ weiterzuentwickeln, u. a. durch Ökodesign- und Verbraucherinformationsmaßnahmen (Kennzeichnungssystem) und gegebenenfalls Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung sowie durch Maßnahmen, durch die die Verwendung bedenklicher Stoffe minimiert beziehungsweise bedenkliche Stoffe schrittweise aus dem Verkehr gezogen werden, wobei der gesamte Lebenszyklus von Garnen, Geweben und Textilien einschließlich ihres Beitrags zu den Treibhausgasemissionen, ihre Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit und die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind; ERSUCHT die Kommission, sektorspezifische Rechtsvorschriften zu prüfen; UNTERSTÜTZT die Aufnahme eines Vorschlags, die Zerstörung unverkaufter langlebiger Güter zu verbieten, in die bevorstehende EU-Textilstrategie; WEIST DARAUF HIN, dass die Strategie nicht nur neue Anforderungen an die EU-Hersteller, sondern auch Instrumente zur Förderung von Verhaltensänderungen bei den Verbrauchern, zur Förderung nachhaltiger Recycling-Technologien und zur Förderung der Nachfrage nach recycelten Textilien enthalten sollte, da die Mitgliedstaaten ab 2025 verpflichtet sind, die obligatorische getrennte Sammlung von Textilabfällen einzuführen; BESTÄRKT die Kommission darin, die Umweltauswirkungen der „Fast Fashion“ zu analysieren;
44. UNTERSTREICHT die besonderen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf diesen Sektor weltweit und die Notwendigkeit, mit den Interessenträgern, einschließlich der Verbraucher und sozialer Reparaturinitiativen, zusammenzuarbeiten, um ihn im Einklang mit nachhaltigeren, kreislauforientierten und wettbewerbsfähigen Geschäftsmodellen zu regenerieren und dabei Werte, Arbeitsplätze und belastbare, umweltfreundliche und sozial gerechte Wertschöpfungsketten zu schaffen, einschließlich des stufenweisen Verzichts auf bedenkliche Stoffe aus Materialkreisläufen, in Europa und darüber hinaus;
45. NIMMT ZUR KENNTNIS, dass der Aufbauprozess als Reaktion auf die COVID-19-Krise eine Gelegenheit bietet, Investitionen in nachhaltige Lösungen und Geschäftsmodelle zu erhöhen, einschließlich der Produktion von Fasern, unter anderem auch Wolle, auf Bio- und Abfallbasis, der effizienten getrennten Sammlung und der Einrichtungen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings von Kleidung zu Kleidung, hochwertiger Recycling-technologien und Einrichtungen zur Wertschöpfung aus nachfolgenden Abfallströmen, sowie in nachhaltige innovative Designlösungen wie „intelligente Textilien“;

³⁷ Dok. 12791/19 – Schlussfolgerungen des Rates vom 4. Oktober 2019: „Mehr Kreislaufwirtschaft – Übergang zu einer nachhaltigen Gesellschaft“.

46. WEIST ERNEUT DARAUF HIN, dass der Sektor Bauwesen und Gebäude sehr material-, energie- und treibhausgasintensiv ist und integrierte Grundsätze der Nachhaltigkeit über den gesamten Lebenszyklus hinweg sowie Grundsätze der Kreislaufwirtschaft benötigt; BEGRÜßT daher den umfassenden Ansatz der Kommission für die bauliche Umwelt angesichts der erheblichen grauen und betrieblichen Treibhausgasemissionen und der Umweltauswirkungen von Bauwerken (Gebäude, Infrastruktur und bauliche Anlagen) während ihres Lebenszyklus und STELLT FEST, dass diese Anforderungen und mögliche Beiträge der Hersteller von Bauprodukten sowie der Bau- und Immobilienindustrie zu einem klimaneutralen, biodiversitätsfreundlichen, energie- und ressourceneffizienten und kreislauffähigen Europa nach sich zieht; EMPFIEHLT die Berücksichtigung der sozialen Aspekte der Ökologisierung des Sektors Bauwesen und Gebäude; VERWEIST AUF seine Aufforderung an die Kommission, die Möglichkeiten der Nutzung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung zur Förderung von kreislauffähigen Geschäftsmodellen im Sektor Bauwesen und Gebäude zu prüfen; BETONT, wie wichtig im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele geeignete Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle mit dem Bausektor zusammenhängenden Berufe sind;
47. BEGRÜßT die Annahme der Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Renovierungswelle für Europa“³⁸ und WEIST DARAUF HIN, dass eine solche Renovierungswelle ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der Nachhaltigkeit der baulichen Umwelt hat, indem sie den Ressourcen- und Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen während des Gebäudebetriebs (ressourcen- und energieeffiziente Renovierung) und die grauen Treibhausgasemissionen des Gebäudes reduziert, indem sie die eingebauten Ressourcen und die benötigte Energie als Beitrag zur Verlangsamung der Materialkreisläufe länger nutzt, auch, indem Bauteile und Produkte wiederverwendet und biobasierte Produkte, Materialien und Sekundärrohstoffe verwendet werden, indem bedenkliche Stoffe in Materialien während ihres Lebenszyklus verringert, indem kulturelles Erbe und städtische Strukturen erhalten werden und indem hochqualifizierte Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen werden; VERWEIST auf die Vorteile der Einführung von Anforderungen wie z. B. digitale Gebäudepässe und Umweltproduktdeklarationen; WEIST DARAUF HIN, dass Renovierungsarbeiten nach den höchsten Leistungsstandards durchgeführt werden müssen, um zu einem klimaneutralen Europa beizutragen und Energie- und CO₂Lock-in-Effekte auf Jahrzehnte hinaus zu vermeiden;

³⁸ 11855/20 + ADD 1 – Mitteilung der Kommission COM(2020) 662 final.

48. HEBT HERVOR, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeitsleistung aller Bauprodukte, einschließlich Sekundärrohstoffe, sowie von Gebäuden, Infrastruktur und anderen baulichen Anlagen in Verbindung mit der Erfüllung technischer, funktionaler, energie- und ressourceneffizienter, sozialer, ökologischer und gesundheitlicher Anforderungen zu berücksichtigen; HEBT HERVOR, dass eine lebenszyklusbezogene Bewertung der Umweltauswirkungen und der Ressourcennutzung sowie die Bewertung der Treibhausgasemissionen für Gebäude, Städte, Regionen und den nationalen Gebäudebestand die Entwicklung hin zu einem kreislauffähigen, biodiversitätsfreundlichen und klimaneutralen Gebäudebestand in Europa im Rahmen der Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der EU unterstützen kann; STELLT FEST, dass der Rahmen LEVEL(S) der EU eine Plattform für die Bewertung und den Vergleich des Lebenszyklus bietet³⁹; WEIST DARAUF HIN, dass die Kommission durch die Abfallrahmenrichtlinie verpflichtet ist, Zielvorgaben für das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen in Betracht zu ziehen;
49. BEGRÜßT den Vorschlag der Kommission, Initiativen zur Verringerung der Bodenversiegelung und zur Sanierung von Brachflächen zu fördern und die sichere, nachhaltige und kreislauffähige Nutzung von Bodenaushub zu erhöhen, wobei er anerkennt, dass die kreislauffähige Nutzung den Landverbrauchs-Fußabdruck verringern und zur Wiederherstellung von Ökosystemen beitragen könnte; BETONT, dass die Mitgliedstaaten die geltenden Rechtsvorschriften vollständig umsetzen müssen, insbesondere die Natura-2000-Richtlinien⁴⁰, die darauf abzielen, negativen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die von Neubauten ausgehen können, entgegenzuwirken;
50. UNTERSTREICHT, dass als Grundlage für den Bau oder die Renovierung von Gebäuden im Einklang mit dem Nachhaltigkeits- und dem Kreislaufprinzip die Verfügbarkeit von sicheren, hochwertigen, ressourcen- und energieeffizienten Bauprodukten, für die technische, klima-, umwelt- und gesundheitsbezogene Bauproduktinformationen zur Verfügung stehen, eine Voraussetzung ist, und HEBT HERVOR, dass zu ihrer Herstellung so weit wie möglich hochwertige und zertifizierte Sekundärrohstoffe oder nachhaltig erzeugte biobasierte Erzeugnisse und Materialien verwendet werden sollten;

³⁹ https://ec.europa.eu/environment/topics/circular-economy/levels_en.

⁴⁰ Gemäß den Richtlinien 92/43/EWG (natürliche Lebensräume) und 2009/147/EG (Erhaltung der wildlebenden Vogelarten).

(Lebensmittel, Wasser und Nährstoffe)

51. WEIST DARAUF HIN, dass jede neue Initiative zur Ersetzung von Einwegprodukten im Lebensmittelsektor auf technisch und wirtschaftlich machbare Weise eng mit der Bewertung der im Zuge der Umsetzung der Richtlinie über Einwegkunststoffartikel errichteten Maßnahmen und mit der Vorbereitung der Initiative für eine Politik der nachhaltigen Produkte verknüpft werden sollte;
52. WEIST DARAUF HIN, dass Wasser eine immer wertvollere Ressource ist, und ERINNERT DARAN, dass Wertstoffe bei der Abwasserreinigung und aus Klärschlamm zurückgewonnen werden können und dass die Wiederverwendung von Wasser in der Landwirtschaft und in anderen Sektoren, z. B. in industriellen Prozessen, zu einer effizienten Wassernutzung beitragen kann; HEBT HERVOR, dass die Wiederverwendung von aufbereitetem kommunalem Abwasser zur Bewässerung in einigen Fällen eine geringere Umweltbelastung darstellen kann als die Nutzung natürlicher Wasserquellen; BEGRÜßT die Absicht der Kommission, einen Aktionsplan für ein integriertes Nährstoffmanagement anzunehmen, und das Vorhaben der Kommission, eine schnellstmögliche Überprüfung der Richtlinien über Abwasserreinigung⁴¹ und Klärschlamm⁴² in Erwägung zu ziehen, um ihren Beitrag zur Kreislaufwirtschaft zu erhöhen, und gleichzeitig den Schutz der Umwelt und den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier zu sichern, einschließlich des schrittweisen Verzichts auf bedenkliche Stoffe aus Materialkreisläufen, auch im Einklang mit der Düngemittelverordnung⁴³;

Abfall vermeiden, Chancen schaffen

(Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling und sonstige Verwertung)

53. BEGRÜßT, dass der Schwerpunkt des Aktionsplans auf der Abfallvermeidung liegt, und UNTERSTREICHT, dass viele der Lösungen sich auf eine wirksame Produktpolitik beziehen, die in konkrete Aktionen und Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung wie etwa die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten umgesetzt werden muss;

⁴¹ Richtlinie 91/271/EWG des Rates.

⁴² Richtlinie 86/278/EWG des Rates.

⁴³ Verordnung (EU) 2019/1009.

54. HEBT HERVOR, dass die Überprüfung der Abfallrahmenrichtlinie ein hohes Ziel gesetzt hat, und STELLT FEST, dass die Erreichung dieses Ziels durch Investitionen erleichtert werden könnte, die durch NextGenerationEU und den MFR sowie andere Finanzinstrumente gefördert werden; NIMMT KENNTNIS von den verbleibenden Herausforderungen bei der Umsetzung und der Notwendigkeit der Anwendung bewährter Verfahren beim Einsatz wirtschaftlicher Instrumente wie der erweiterten Herstellerverantwortung; HEBT in diesem Zusammenhang die Rolle der erweiterten Herstellerverantwortung bei der Erreichung der Ziele im Zusammenhang mit der Abfallvermeidung und der Abfallbewirtschaftung sowie bei der Förderung der Kreislaufwirtschaft HERVOR; FORDERT die Mitgliedstaaten AUF, die Umsetzung der bestehenden Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung verstärkt voranzutreiben und BESTÄRKT die Kommission darin, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, die erweiterte Herstellerverantwortung auf weitere Produktgruppen auszudehnen;
55. BESTÄRKT die Kommission darin, die Festlegung einer Reihe ehrgeiziger und überprüfbarer Abfallverringerungsziele für die Abfallströme mit den größten Auswirkungen zu prüfen; UNTERSTREICHT dabei, dass alle neuen Vorschläge auf einer umfassenden Folgenabschätzung beruhen sollten, und IST SICH BEWUSST, dass in den Jahren 2018 und 2019 ehrgeizige Recyclingziele für Siedlungsabfälle und Verpackungen sowie Einwegkunststoffe gebilligt wurden, die erst jetzt in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden; BESTÄRKT die Kommission darin, sich mit den verschiedenen anstehenden Überarbeitungen der Abfallgesetzgebung zu befassen, indem sie miteinander verbundene Initiativen zusammenfasst; BETONT, dass die Reparatur- und Wiederverwendungssysteme in der EU gestärkt werden müssen, und FORDERT die Kommission AUF, eine Intensivierung der EU-weiten Diskussion über Reparatur- und Wiederverwendungssysteme für bestimmte Produkte in Erwägung zu ziehen;
56. UNTERSTÜTZT die Stärkung der Systeme der getrennten Sammlung und der selektiven Sortierung in der EU, die Klarheit und Bequemlichkeit für die EU-Bürgerinnen und -Bürger gewährleisten und nicht nur die Erreichung der erhöhten Recyclingziele, sondern auch die Verbesserung der Qualität sowie der Kosten- und Ressourceneffizienz von Sekundärrohstoffen ermöglichen, UNTERSTREICHT jedoch, dass bei jeder Straffung der Systeme der getrennten Sammlung auf EU-Ebene die Besonderheiten der Mitgliedstaaten und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu beachten sind und auf bewährten Verfahren aufgebaut werden muss; WEIST auf die Notwendigkeit HIN, die getrennte Sammlung weiterzuentwickeln sowie innovative Sortierverfahren und Recyclingtechniken zu entwickeln und die Kapazitäten auszubauen, um eine angemessene Behandlung getrennt gesammelter Abfälle in der EU zu gewährleisten;

57. BETONT die Notwendigkeit, die Abfallbewirtschaftung und die kreislauforientierten Abfallsysteme im Einklang mit der Abfallhierarchie zu verbessern, und UNTERSTREICHT daher, wie wichtig es ist, bedenkliche Stoffe schrittweise aus dem Verkehr zu ziehen, und UNTERSTÜTZT folglich eine erweiterte Kreislauforientierung von schadstofffreien Sekundärrohstoffen in einer schadstofffreien Umwelt; BEGRÜßT daher die Annahme der Mitteilung der Kommission „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit: Für eine schadstofffreie Umwelt“⁴⁴;
58. WEIST DARAUF HIN, dass weitere Investitionen in Innovation und Infrastruktur in Bezug auf Technologien und Kapazitäten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung, für das Sortieren und für hochwertiges Recycling in Europa erforderlich sind, und stellt gleichzeitig fest, dass die entsprechende Infrastruktur, in bestimmten Fällen einschließlich der Infrastruktur für sonstige Verwertungsverfahren, unter Achtung der Abfallhierarchie so aufzubauen und zu betreiben ist, dass schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Klima minimiert werden, und dass gegebenenfalls KMU in diesem Sektor unterstützt werden müssen; HEBT ferner HERVOR, dass die Verbesserung und Erweiterung der Recyclingkapazität und die Förderung des in Europa stattfindenden Recyclings ein wirksames Mittel zur Verringerung der Abfallexporte sein kann;

(Stärkung des europäischen Marktes für Sekundärrohstoffe; Abfallverbringung)

59. BEGRÜßT die bevorstehende Überarbeitung der EU-Verordnung über die Verbringung von Abfällen⁴⁵, um die Verbringung von Abfällen, insbesondere die Ausfuhr in Drittländer von Abfällen, die für die Umwelt und die menschliche Gesundheit in den Bestimmungsländern schädlich sein könnten, stärker zu regeln, wirksame Kontrollen der Verbringung zu gewährleisten und Durchsetzungsmaßnahmen gegen illegale Verbringungen von Abfällen zu stärken und gleichzeitig digitale Lösungen und den elektronischen Datenaustausch zu nutzen, um die Verfahren effizienter zu machen, ohne den Grad an Umweltschutz zu beeinträchtigen, damit ein reibungsloseres Funktionieren der Verbringung von Abfällen innerhalb der EU gewährleistet wird, was für den Aufbau eines starken Sekundärrohstoff-Binnenmarktes auf der Grundlage hoher Umweltstandards und Transparenz von entscheidender Bedeutung ist;

⁴⁴ 11976/20 + ADD 1 – Mitteilung der Kommission COM(2020) 667 final.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006.

60. **HEBT HERVOR**, wie wichtig es ist, den Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe auf der Grundlage hoher Umwelt-, Sicherheits- und Qualitätsstandards und Transparenz zu stärken, um die Versorgung mit Sekundärrohstoffen zu verbessern und ihre Nutzung zu optimieren und so die Abhängigkeit der EU von Primärressourcen zu verringern und ihre strategische Autonomie zu erhöhen und zugleich eine offene Wirtschaft zu bewahren; **BETONT** die Notwendigkeit, die Verwendung von Sekundärrohstoffen in neuen Produkten zu fördern; **UNTERSTREICHT** in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, europäische Normen und Zertifizierungen für den Inhalt und die Qualität von Sekundärrohstoffen zum Nutzen der gesamten Wertschöpfungskette zu entwickeln und entsprechende globale Normen und Zertifizierungen zu propagieren und das öffentliche Beschaffungswesen zur Stimulierung ihrer Nachfrage zu nutzen, und **FORDERT** die Mitgliedstaaten und die europäischen Institutionen **AUF**, diese Instrumente zu nutzen;
61. **BESTÄRKT** die Kommission darin, die Durchführbarkeit der Einrichtung einer Marktbeobachtungsstelle für die wichtigsten Sekundärrohstoffe zu prüfen und dabei eine digitale Plattform zu nutzen, um u. a. das Angebot und die Nachfrage nach recycelten Sekundärrohstoffen abzubilden und so einen Binnenmarkt für Sekundärrohstoffe zu erleichtern und um die erfolgreiche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen zu ermöglichen und somit Industriesymbiose und Industrieallianzen zu fördern;
62. **UNTERSTREICHT** die Bedeutung harmonisierter Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft sowie der Standardisierung, die den Markt für Sekundärrohstoffe erheblich verbessern können; **BEGRÜßT** die Pläne der Kommission, gegebenenfalls die Entwicklung weiterer EU-weiter Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft bestimmter Abfallströme zu prüfen; **WEIST DARAUF HIN**, dass diese Kriterien administrativ durchführbar sein sollten; **ERMUTIGT** die Kommission, diese Prüfung auf Nebenprodukte auszuweiten;

(Deponierung und Verbrennung)

63. BETONT die Notwendigkeit, Abfälle so weit oben in der Abfallhierarchie wie möglich zu behandeln und die Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle in allen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage so bald wie möglich zu beenden, und WEIST auf die schädlichen Auswirkungen der Deponierung auf die Umwelt, den Klimawandel und das Ziel der Schaffung einer Kreislaufwirtschaft HIN; BETONT die Bedeutung von getrennter Sammlung, Sortierung und hochwertigem Recycling und hebt hervor, wie wichtig es ist, die Notwendigkeit der Verbrennung zu minimieren; BEKRÄFTIGT, dass gezieltere Maßnahmen erforderlich sind, um die illegale Abfallablagerung zu verhindern und Abfälle umweltgerecht zu bewirtschaften; BETONT die Notwendigkeit, die einschlägige Infrastruktur so aufzubauen und zu betreiben, dass schädliche Auswirkungen auf Gesundheit, Umwelt und Klimawandel minimiert werden;

Kreislaufwirtschaft und digitale Technologien

64. UNTERSTREICHT, dass die Digitalisierung von besonderer Bedeutung für das Funktionieren der Kreislaufwirtschaft ist, da sie die Ressourceneffizienz und den Werterhalt entlang der Wertschöpfungsketten verbessert, indem sie beispielsweise den Fluss von Produktinformationen ermöglicht und dadurch Transparenz und Vertrauen für Unternehmen, Regierungsbehörden und Verbraucher schafft, während gleichzeitig ein hohes Maß an Datensicherheit gewährleistet wird; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, einen Vorschlag für digitale Produktpässe vorzulegen, die die Verfolgung und Rückverfolgung von Produkten ermöglichen und Informationen u. a. über Herkunft, Zusammensetzung einschließlich bedenklicher Stoffe, den Anteil an kritischen Rohstoffen, den Recyclinganteil, Möglichkeiten der Wiederverwendung, der Reparatur, der Sammlung bei Entsorgung und der Demontage bzw. entsprechende Anweisungen, sowie die Behandlung als Abfall enthalten; BETONT die Chancen, die digitale Technologien für eine effizientere Abfallbewirtschaftung bieten, von der Sammlung über die Sortierung, Verwertung und Behandlung von Abfällen bis hin zur verbesserten Planung von Recyclingkapazitäten;

65. ERMUTIGT die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern einen standardisierten gemeinsamen europäischen Datenraum für intelligente kreislauforientierte Anwendungen mit Daten zu Wertschöpfungsketten sowie Produktinformationen einzurichten; FORDERT die Kommission AUF, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu evaluieren, welche bestehenden Datenbanken sowie im Rahmen von Rechtsinstrumenten erhobenen Daten als Ausgangspunkt für digitale Produktpässe verwendet werden können; BETONT die Notwendigkeit von Standards und Protokollen für den Datenaustausch, um die Interoperabilität und Sicherheit der Datennutzung zu gewährleisten;
66. BESTÄTIGT die Notwendigkeit, den CO₂-, Energie- und Material-Fußabdruck von IKT, digitalen Technologien, digitalen Lösungen und damit verbundenen Dienstleistungen zu verringern; FORDERT die Kommission NACHDRÜCKLICH AUF, Ökodesign-Anforderungen für IKT-Systeme sowie für elektrische und elektronische Geräte festzulegen oder entsprechende bestehende Anforderungen anzupassen, um die Wiederverwendbarkeit, Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Recyclingfähigkeit zu erhöhen und die Demontage und die Extraktion von Komponenten und ungefährlichen Stoffen zur Wiederverwendung zu erleichtern, wobei ein besonderes Augenmerk auf kritische Rohstoffe zu richten ist;
67. BESTÄRKT die Kommission und die relevanten Interessenträger DARIN, alle Optionen einer nachhaltigen Digitalisierung in die Umsetzung der Maßnahmen des Aktionsplans einzubeziehen; FORDERT die Mitgliedstaaten NACHDRÜCKLICH AUF, öffentliche und private Investitionen – auch über Aufbau- und Resilienzpläne – zu mobilisieren, die die Verwirklichung von Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft auch durch Beiträge des IKT-Sektor unterstützen;

Ermöglichung, Förderung und durchgängige Berücksichtigung des Kreislaufprinzips im Binnenmarkt

(Ein gut funktionierender Binnenmarkt)

68. BEKRÄFTIGT, dass das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts der Schlüssel für den Erfolg der grünen und digitalen Wende ist, da er eine kritische Masse für die Förderung innovativer und nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsmuster schafft;

69. HEBT daher die Notwendigkeit eines klaren und einheitlichen Rahmens wirksamer regulatorischer und nicht regulatorischer Instrumente HERVOR, insbesondere der Harmonisierung und gegenseitigen Anerkennung, um die Wettbewerbsfähigkeit nachhaltiger und kreislauffähiger Modelle zu verbessern und Vertrauen und Stabilität für die Interessenträger zu schaffen; WEIST in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit HIN, Investitionen und die starke Hebelwirkung, die von ökonomischen Instrumenten ausgehen kann, zu fördern, um Anreize im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit kreislaforientierter Geschäftsmodelle zu schaffen;
70. BETONT das Problem der Asymmetrie, die im Binnenmarkt auftreten wird und die – nicht zuletzt aufgrund des zunehmenden Online-Handels mit Produkten – durch das gleichzeitige Vorhandensein linearwirtschaftlicher Produkte (die zu niedrigen Kosten und ohne Umweltauflagen hergestellt werden) und kreislauffähiger Produkte (die nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft hergestellt werden) verursacht wird; UNTERSTREICHT daher die Rolle einer wirksamen EU-weiten Marktüberwachung auf der Grundlage der neuen Marktüberwachungsverordnung⁴⁶ und einer wirksamen Durchsetzung nicht nur zum Nutzen der Verbraucher, sondern auch zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für die Unternehmen;
71. HEBT HERVOR, wie wichtig ein klarer und schlüssiger Regelungsrahmen ist, um zu erreichen, dass öffentliche und private Investitionen in innovatives und kreislaforientiertes Unternehmertum und in innovative und kreislaforientierte Infrastruktur fließen, um so den Übergang zur Klimaneutralität in der EU bis zum Jahr 2050 sicherzustellen; UNTERSTREICHT die Bedeutung der Agenda für ein nachhaltiges Finanzwesen und insbesondere der EU-Taxonomie, die als Orientierungshilfe für die Ermittlung von Tätigkeiten dienen wird, die zum Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft beitragen; HEBT daher das Potenzial von NextGenerationEU und des MFR HERVOR, privates Kapital zur Unterstützung von Investitionen in kreislauffähige Verfahren zu mobilisieren, und FORDERT alle Mitgliedstaaten AUF, ihre Aufbau- und Resilienzpläne zur Förderung kreislauffähiger Investitionen zu nutzen; FORDERT die Kommission AUF, im Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung⁴⁷ Kriterien der Kreislaufwirtschaft zu erarbeiten und im Zusammenhang mit der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen⁴⁸ für eine angemessene Offenlegung zu sorgen und gleichzeitig die Kohärenz zwischen beiden Rechtsakten zu gewährleisten;

⁴⁶ Verordnung (EU) 2019/1020.

⁴⁷ Verordnung (EU) 2020/852.

⁴⁸ Richtlinie 2014/95/EU.

72. BEKRÄFTIGT, dass der Abbau und die schrittweise Abschaffung umweltschädlicher Subventionen Schlüsselkomponenten des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft sind;
73. ERKENNT die ergänzende Funktion nationaler Konjunkturpakete bei der Wiederankurbelung und Umgestaltung unserer Volkswirtschaften hin zur Kreislauffähigkeit AN und WÜRDIGT, dass in den jüngsten länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters ein Schwerpunkt auf die Ausrichtung entsprechender Maßnahmen gelegt wird; WEIST DARAUF HIN, dass eine wirksame Mittelzuweisung durch Peer-Learning, Beratungsdienste und technische Beratung unterstützt werden kann;

(Forschung, Information, allgemeine und berufliche Bildung und Stärkung der Einflussmöglichkeiten der Zivilgesellschaft)

74. UNTERSTREICHT, dass Forschung, Innovation, Information und allgemeine und berufliche Bildung und die Zusammenarbeit mit Wirtschaft und Industrie der Schlüssel für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft sind, insbesondere bei der Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit, der politischen Entscheidungsträger und weiterer relevanter Interessenträger, damit diese in die Lage versetzt werden, umfassend an der Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Lebensweise und hin zu einem nachhaltigeren Konsumverhalten mitzuwirken;
75. BETONT, dass der sozialen Dimension des Übergangs zur Kreislaufwirtschaft Rechnung getragen werden muss, indem der Bedarf an der Entwicklung von Fähigkeiten (Neu- und Höherqualifizierung), an lebenslangem Lernen, an der Anpassung und Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und an Verhaltensänderungen sowie die Notwendigkeit eines sozial inklusiven und gerechten Übergangs sowie die spezifischen Herausforderungen bestimmter sozialer Gruppen sowie der Mitgliedstaaten und Regionen berücksichtigt werden; HEBT die Bedeutung der neuen „europäischen Kompetenzagenda“⁴⁹ im Zusammenhang mit dem kreislauforientierten und grünen Aufbau und der Digitalisierung HERVOR;

⁴⁹ Dok. 9349/20 – Mitteilung der Kommission COM(2020) 274 final.

76. BEKRÄFTIGT die wichtige Rolle von Städten und Regionen für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und ihr Potenzial hierzu, hebt gleichzeitig die Bedeutung lokaler Konzepte hervor, und VERWEIST auf das beträchtliche Potenzial der Finanzierung durch NextGenerationEU und der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung städtischer und regionaler Initiativen der Kreislaufwirtschaft und der Schaffung lokaler Arbeitsplätze;
77. BEKRÄFTIGT, dass eine gezielte Forschungs- und Innovationsfinanzierung im Rahmen des vorgeschlagenen Programms „Horizont Europa“ für 2021-2027 dazu beitragen kann, Europas Führungsposition bei nachhaltigen und kreislauffähigen Technologien und innovativen, kreislauffähigen Geschäftsmodellen weiter auszubauen;
78. IST SICH der wichtigen Herausforderungen für KMU und der Notwendigkeit BEWUSST, den Aufbau von Kapazitäten in KMU zu unterstützen, indem bestehende Netzwerke wie das Europäische Wissenszentrum für Ressourceneffizienz (EREK) oder das Enterprise Europe Network (EEN) genutzt werden, und HEBT die Bedeutung von Clustern, die Übergänge erleichtern, sowie die Bedeutung der Einführung und Übernahme kreislauffähiger Innovationen, neuer Technologien und industrieller Symbiose durch KMU HERVOR; BETONT, dass Kompetenzzentren und Innovationsinfrastruktur, zu denen Unternehmer einen möglichst breiten Zugang haben und die es ihnen ermöglichen, Kompetenzen auf dem Gebiet des ökologischen Designs und der ökologisch nachhaltigen Unternehmensführung zu erwerben, eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Kreislaufwirtschaft zukommt;
79. UNTERSTREICHT die wichtige Rolle des Engagements der Interessenträger beim Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und ersucht die Kommission, das Potenzial der gemeinsam mit dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss betriebenen Europäischen Plattform der Interessenträger für die Kreislaufwirtschaft und anderer in den Mitgliedstaaten bestehender Plattformen zu nutzen;
80. NIMMT eine Vielzahl von Nachhaltigkeitsinitiativen, insbesondere im Bekleidungssektor, auch aus der Zivilgesellschaft, ZUR KENNTNIS und FORDERT die Kommission und die Mitgliedstaaten AUF, diese Entwicklung zu begleiten und zu fördern;

Führende Rolle bei den Bemühungen auf globaler Ebene

81. UNTERSTÜTZT das Bestreben der Kommission, den globalen Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft auch durch die Stärkung der diesbezüglichen internationalen Zusammenarbeit zu fördern;
82. BEKRÄFTIGT die Erkenntnisse des Internationalen Ausschusses für Ressourcenbewirtschaftung in Bezug auf die globale Ressourcennutzung und die Auswirkungen der Gewinnung und Verarbeitung von materiellen Ressourcen, und ERSUCHT die Kommission, die Durchführbarkeit der Definition eines „sicheren Handlungsspielraums“ für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu prüfen und eine weltweite Diskussion über die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Optionen zur Verbesserung der derzeitigen Situation, auch durch ein internationales Übereinkommen, einzuleiten;
83. BEGRÜßT die Initiativen der Kommission zur Erleichterung bilateraler und multilateraler Dialoge und zur Einbeziehung der Kreislaufwirtschaft in Freihandelsabkommen und die Außenfinanzierungsinstrumente der EU sowie zur Schaffung von Verständnis und Unterstützung für die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft weltweit, z. B. durch die Missionen zur Kreislaufwirtschaft; ERSUCHT die Kommission und die Mitgliedstaaten, weiterhin in allen einschlägigen Foren, einschließlich der Generalversammlung der Vereinten Nationen und der Umweltversammlung der Vereinten Nationen, zusammenzuarbeiten; BEGRÜßT in diesem Zusammenhang den Vorschlag der Kommission, auf der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA-5) eine „Globale Allianz für Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz für gerechte Übergänge“ ins Leben zu rufen;
84. BEGRÜßT die Initiative der Kommission, ein globales Übereinkommen über Kunststoffe zur Minimierung der negativen Auswirkungen von Kunststoffen, einschließlich Kunststoffabfällen, auf die Umwelt zu erreichen, und VERPFLICHTET SICH, auf ein globales Übereinkommen insbesondere im Hinblick auf die Verringerung von Kunststoffabfällen und Mikroplastik im Meer hinzuarbeiten, und BESTÄRKT die Mitgliedstaaten und die Kommission DARIN, in der Zwischenzeit weiterhin auf nationaler und regionaler Ebene tätig zu werden;

85. **BETONT** die Bedeutung des Prozesses im Rahmen des Strategischen Konzepts für ein internationales Chemikalienmanagement (SAICM), um auf der nächsten Tagung der Internationalen Konferenz zum Chemikalienmanagement (ICCM) über einen starken Rahmen für ein solides Chemikalien- und Abfallmanagement nach 2020 zu entscheiden;
86. **UNTERSTÜTZT** ehrgeizige internationale Maßnahmen in allen Politikbereichen, die für die Beschleunigung des globalen Übergangs zur Kreislaufwirtschaft relevant sind, wie z. B. Abfallwirtschaft und Chemikalienmanagement, und die Bekämpfung der illegalen Verbringung von Abfällen und Chemikalien in multilateralen Umweltübereinkommen wie dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und dem Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel;

Überwachung der Fortschritte auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft

87. **BEKRÄFTIGT** die Bedeutung eines wirksamen Überwachungsrahmens (einschließlich der Nutzung von Weltrauminfrastruktur wie Copernicus und Galileo/EGNOS) zur Bewertung der Fortschritte auf dem Weg zu einer sicheren und nachhaltigen, klimaneutralen, biodiversitätsfreundlichen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft;
88. **BEGRÜßT** die Absicht der Kommission, die Überwachung des Übergangs zu stärken und den Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft zu aktualisieren, und **NIMMT** den wertvollen Beitrag des Bellagio-Prozesses in dieser Hinsicht **ZUR KENNTNIS**; **BETONT** jedoch, wie wichtig es ist, unnötige administrative und wirtschaftliche Belastungen zu vermeiden und die bestehenden Statistik- und Überwachungssysteme wirksam zu nutzen;
89. **WEIST AUF** die Notwendigkeit **HIN**, die Indikatoren weiter zu verbessern oder die Entwicklung neuer Indikatoren in Erwägung zu ziehen, um entlang der gesamten Wertschöpfungskette den Lebenszyklus von Produkten und Dienstleistungen besser abzudecken sowie neue kreislauforientierte Geschäftsmodelle und Ansätze zur Steuerung des Ressourcenverbrauchs zu nutzen; **BESTÄRKT** in diesem Zusammenhang die Kommission **DARIN**, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auszuloten, wie diese Indikatoren als Referenz für ein Richtziel der EU für die Kreislaufwirtschaft herangezogen werden könnten;

90. BESTÄRKT die Kommission und die anderen EU-Organe darin, bei der Ermittlung innovativer Parameter zusammenzuarbeiten, um die Kreislauffähigkeit besser beurteilen zu können, indem sie die Vorteile der Digitalisierung nutzen und gleichzeitig den sozio-ökonomischen Kontext der Mitgliedstaaten in vollem Umfang respektieren; HEBT im Hinblick auf die vollständige Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele die Vorteile einer Angleichung des aktualisierten Rahmens an andere bestehende Nachhaltigkeitsinstrumente und -initiativen HERVOR.
-